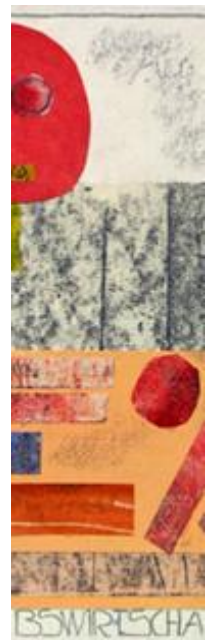


INFO 01/2015:

- Besteuerung der Mütterrente geklärt (FinMin)
- Häusliches Arbeitszimmer bei mehreren Einkunftsarten (BFH)
- Verspätete Zuordnung eines gemischt genutzten Gebäudes (BFH)
- PKW-Nutzung durch einen Unternehmer für Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte (BFH)-
- Abzug nachträglicher Schuldzinsen bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung im Falle der nicht steuerbaren Veräußerung einer Immobilie (BFH)
- Kein Abzug nachträglicher Schuldzinsen nach Aufgabe der Einkünfte - erzielungsabsicht (BFH)
- Keine Begünstigung eines KG-Anteils bei Nießbrauchsvorbehalt (BFH)



Einkommensteuer

Steuerliche Regelung zur Mütterrente geklärt

Ab dem 1. 7. 2014 wird Müttern oder Vätern für die Erziehungszeiten ihrer vor 1992 geborenen Kinder die sog. Mütterrente gezahlt. Hierbei handelt es sich um einen Teil der Leibrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung.

Zur Frage, in welcher Höhe die „Mütterrente“ der Besteuerung unterliegt, hat sich das Fin/Min Schleswig-Holstein mit Erlass vom 10. 11. 2014 wie folgt geäußert:

„Bei dieser Rentenerhöhung handelt es sich nicht um eine regelmäßige Rentenanpassung, sondern um eine außerordentliche Neufestsetzung des Jahresbetrags der Rente. Der steuerfreie Teil der Rente ist daher neu zu berechnen, der bisherige steuerfreie Teil der Rente ist um den steuerfreien Teil der „Mütterrente“ zu erhöhen. Die „ Mütterrente “ wird mithin nicht in vollem Umfang in die Besteuerung mit einbezogen.

Bei z. B. einer Rentenbezieherin, die seit 2005 oder früher eine Rente bezieht, beträgt der Besteuerungsanteil der „ Mütterrente “ – wie auch der der ursprünglichen Rente – 50 %.“ Somit gilt in jedem Fall für die ursprüngliche Rente und die Mütterrente der gleiche hohe Prozentsatz für die Steuerfreiheit.

Häusliches Arbeitszimmer bei mehreren Einkunftsarten (BFH)

Das Zusammentreffen mehrerer Einkunftsarten rechtfertigt die Vervielfältigung des Abzugsbetrags von 1.250 EUR selbst dann nicht, wenn für mehrere Tätigkeiten kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung gestanden haben sollte (BFH, Urteil v. 16.7.2014 - X R 49/11).

Umsatzsteuer

Verspätete Zuordnung eines gemischt genutzten Gebäudes (BFH)

Die Voraussetzungen für die Besteuerung einer Verwendungsentnahme liegen bei verspäteter Zuordnung eines gemischt genutzten Gebäudes zum Unternehmensvermögen nicht vor. Ein trotz verspäteter Zuordnung und damit materiell-rechtlich unrichtig in Anspruch genommener Vorsteuerabzug, der im Abzugsjahr verfahrensrechtlich nicht mehr entzogen werden kann, ist nach § 15a UStG in den Folgejahren zu berichtigen (BFH, Urteil v. 23.10.2014 - V R 11/12).

PKW-Nutzung durch einen Unternehmer für Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte

Die Verwendung eines dem Unternehmen zugeordneten PKW für Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte erfolgt nicht für Zwecke, die außerhalb des Unternehmens liegen, und ist mithin nicht als unentgeltliche Wertabgabe der Umsatzbesteuerung zu unterwerfen (BFH, Urteil v. 05.06.2014 - XI R 36/12).

Kindergeld

Mehrjähriger Auslandsaufenthalt für ein Auslandsstudium (BFH)

Bei Kindern, die zum Zwecke der Schul-, Hochschul- oder Berufsausbildung auswärtig untergebracht sind, reicht es für einen Inlandswohnsitz grds. nicht aus, wenn die elterliche Wohnung dem Kind weiterhin zur Verfügung steht. Einen allgemeinen Grundsatz, dass die Aufnahme im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils grd. für die Dauer der Ausbildung fortbesteht, gibt es nicht (BFH, Urteil v. 25.9.2014 - III R 10/14).

Sonstiges

Abzug nachträglicher Schuldzinsen bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung im Falle der nicht steuerbaren Veräußerung einer Immobilie;

1. Schuldzinsen, die auf Verbindlichkeiten entfallen, welche der Finanzierung von Anschaffungskosten eines zur Erzielung von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung genutzten Wohngrundstücks dienen, können auch nach einer nicht steuerbaren Veräußerung der Immobilie grundsätzlich weiter als (nachträgliche) Werbungskosten abgezogen werden, wenn und soweit die Verbindlichkeiten durch den Veräußerungserlös nicht getilgt werden können.
2. Auch auf ein Refinanzierungs- oder Umschuldungsdarlehen gezahlte Schuldzinsen können im Einzelfall durch die (frühere) Einkünfteerzielung veranlasst sein (BFH, Urteil v. 8.4.2014- IX R 45/13).

Kein Abzug nachträglicher Schuldzinsen nach Aufgabe der Einkünfteerzielungsabsicht

1. Sowohl der objektive als auch der subjektive Tatbestand des § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG sind objektbezogen zu prüfen.
2. Ein fortdauernder Veranlassungszusammenhang von (nachträglichen) Schuldzinsen mit früheren Einkünften i.S. des § 21 EStG ist nicht anzunehmen, wenn der Steuerpflichtige zwar ursprünglich mit Einkünfteerzielungsabsicht gehandelt hat, seine Absicht zu einer (weiteren) Einkünfteerzielung jedoch bereits vor der Veräußerung des Immobilienobjekts aus anderen Gründen weggefallen ist (BFH, Urteil v. 21.1.2014 - IX R 37/12).

Schenkungsteuer

Keine Begünstigung eines KG-Anteils bei Nießbrauchsvorbehalt (BFH)

Die Steuervergünstigungen für Betriebsvermögen finden bei Übertragung eines Kommanditanteils unter Nießbrauchsvorbehalt keine Anwendung, wenn sich der Nießbraucher (auch) die gesellschaftsrechtlichen Stimmrechte vorbehalten hat. Aus der Eigenschaft des Beschenkten als Geschäftsführer der Komplementär-GmbH und aus einem Beratervertrag mit der KG folgte im Streitfall nichts anderes (BFH, Urteil v. 1.10.2014 - II R 40/12).

Impressum

Herausgeber:

BERNDT & GRESKA
WIRTSCHAFTSPRÜFER •
STEUERBERATER

Münchner Straße 92
85757 Karlsfeld
Rothschwaige

Tel. + 49 - (0) 81 31 / 56 83 - 0
Fax + 49 - (0) 81 31 / 56 83 - 99
E-Mail: info@bg-wp.de

REDAKTION:

Manfred Berndt
Bernhard Greska

Im Internet finden Sie die
Informationen unter
www.bg-wp.de
– Aktuelle Informationen

Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder eine juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder auch dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation. Unsere Leistungen erbringen wir vorbehaltlich der berufsrechtlichen Prüfung der Zulässigkeit in jedem Einzelfall.